

Anlage

B	207. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld „Aufgabe einer geplanten Straßentrasse im Zuge der Senner Straße zwischen Südring und Essener Straße“ Abschließender Beschluss
----------	--

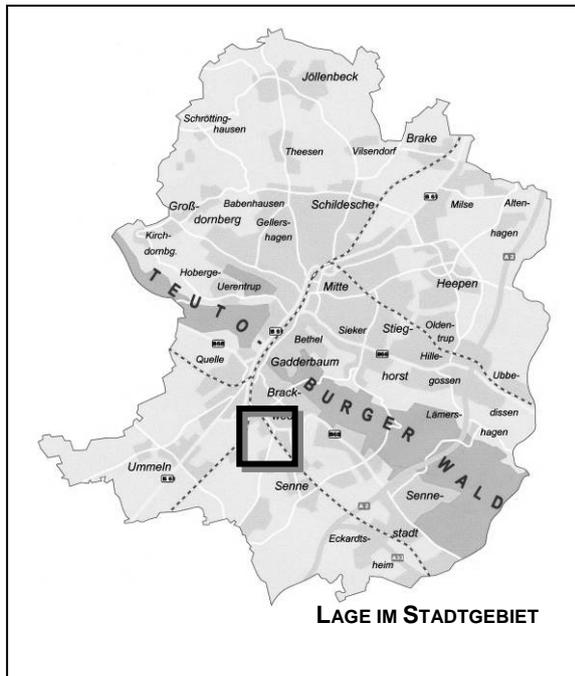
Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Brackwede

207. Flächennutzungsplan- Änderung

„Aufgabe einer geplanten Straßentrasse im Zuge der Senner Straße
zwischen Südring und Essener Straße“

Abschließender Beschluss



Begründung zur 207. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Planungsanlass und Planungsziel

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Senner Straße zwischen Südring und Essener Straße in ihrem derzeitigen Verlauf zu belassen und damit auf ihre bisher gemäß Flächennutzungsplan vorgesehene planfreie Überführung über die Bahnstrecke Bielefeld - Paderborn zu verzichten, um so südlich der Bahnlinie ein Gewerbe- und Industriegebiet bis an die Senner Straße heran entwickeln zu können. Gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ sollen so die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für mögliche Erweiterungen der vorhandenen und die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe.

Der 1979 wirksam gewordene Flächennutzungsplan sieht für die Senner Straße - unter Verschwenkung der Straßentrasse - eine niveaufreie Überführung über die Bahnstrecke Brackwede - Paderborn vor. Entsprechende Rampen beiderseits der Bahnstrecke waren bereits in den 1980er Jahren aufgeschüttet worden, doch ist die nördliche Rampe Ende der 1990er Jahre zwecks Anlage eines zeitlich befristeten Firmenparkplatzes (Genehmigung bis zur Realisierung der nach dem Flächennutzungsplan vorgesehenen Brücke mit Rampen) wieder beseitigt worden.

Die laut Flächennutzungsplan vorgesehene planfreie Führung der Senne Straße ist aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht erforderlich. Ein Verkehrsrückstau auf der Senner Straße bis in den Kreuzungsbereich Senner Straße / Südring hinein und damit eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf dem Südring ist nach Fertigstellung der Autobahn A 33 (Reduzierung der Verkehrsbelastung sowohl auf dem Südring als auch auf der Senner Straße) auch bei Einführung eines Halbstundentaktes auf der Bahnstrecke Bielefeld - Paderborn (Sennebahn) nicht zu erwarten.

Weiterhin steht die laut Flächennutzungsplan vorgesehene planfreie Führung der Senner Straße einer möglicherweise künftig zu realisierenden Stadtbahnmaßnahme „Brackwede Kirche – Brackwede Süd“ (mit erhöhtem Flächenbedarf auf privater Grundstücksfläche westlicher der Senner Straße), welche mit anderen Bielefelder Stadtbahnmaßnahmen im Rahmen einer Potentialanalyse im Jahr 2012 verglichen und bewertet wurde, nicht entgegen. Die Übernahme der Trasse im Flächennutzungsplan würde nach Planfeststellung einer solchen Maßnahme erfolgen.

Mit der Aufgabe dieser Zielplanung und einer Darstellung der Senner Straße als Teil des Straßennetzes III. Ordnung (für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraße) in ihrem heutigen Verlauf wird zugleich die Voraussetzung geschaffen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I / B69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“, der südlich der Bahnstrecke / westlich der Senner Straße die planungsrechtliche Ausweisung eines Gewerbe- und Industriegebietes bis an die Senner Straße heran vorsieht (Gebot der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan).

Regionalplan

In dem seit 2004 wirksamen Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld Blatt 16, ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) vorgesehen. Somit findet eine Entwicklung gemäß dem Regionalplan statt.

Reale Flächennutzung

Die nördlich der Bahnlinie westlich der Senner Straße gelegene Teilfläche wird derzeit als Parkplatz genutzt. Die südlich der Bahnlinie gelegene Teilfläche westlich der Senner Straße ist einschließlich der vorhandenen Aufschüttung für eine Brückenrampe mit Bäumen bestanden.

Derzeitige und künftige Flächennutzungsplandarstellungen

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Straßennetz III. Ordnung (für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)“ bzw. als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Die Senner Straße soll in ihrem heutigen Verlauf als Straßennetz III. Ordnung (für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen) und die bisherige Verkehrsstraße als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan- Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang hat folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
Gewerbliche Bauflächen	1,3 ha	1,4 ha
Straßennetz III. Ordnung	1,0 ha	0,9 ha
Bundesbahn	0,1 ha	0,1 ha
Gesamt	2,4 ha	2,4 ha

Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Im nördlichen Bereich geht der Änderungsbereich der 207. Flächennutzungsplanänderung über den des Bebauungsplanes hinaus. Daher wurde für diesen Bereich im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet.

Im südlichen Bereich deckt sich der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“. Im Rahmen der 207. Änderung des Flächennutzungsplanes wird deshalb in diesem Bereich gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum o. a. Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung bzw. Artenschutzrechtlichen Betrachtung verwiesen (Abschichtung).

Mit Blick auf die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung üblicherweise zu untersuchenden „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ sind im Zuge der Umweltprüfung keine Untersuchungen zu möglichen Standortalternativen erforderlich, da auf Grund der Standortgebundenheit der Planung keine Alternativen gegeben sind

Hinweise

Die 207. Flächennutzungsplan-Änderung soll im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden und betrifft den Teilplan Flächen.

Änderungen der übrigen Teilpläne und des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

STADT BIELEFELD

207.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG

„Aufgabe einer geplanten
Straßenbrücke im Zuge
der Senner Straße zwischen
Südring und Essener Straße“

PLANBLATT 1

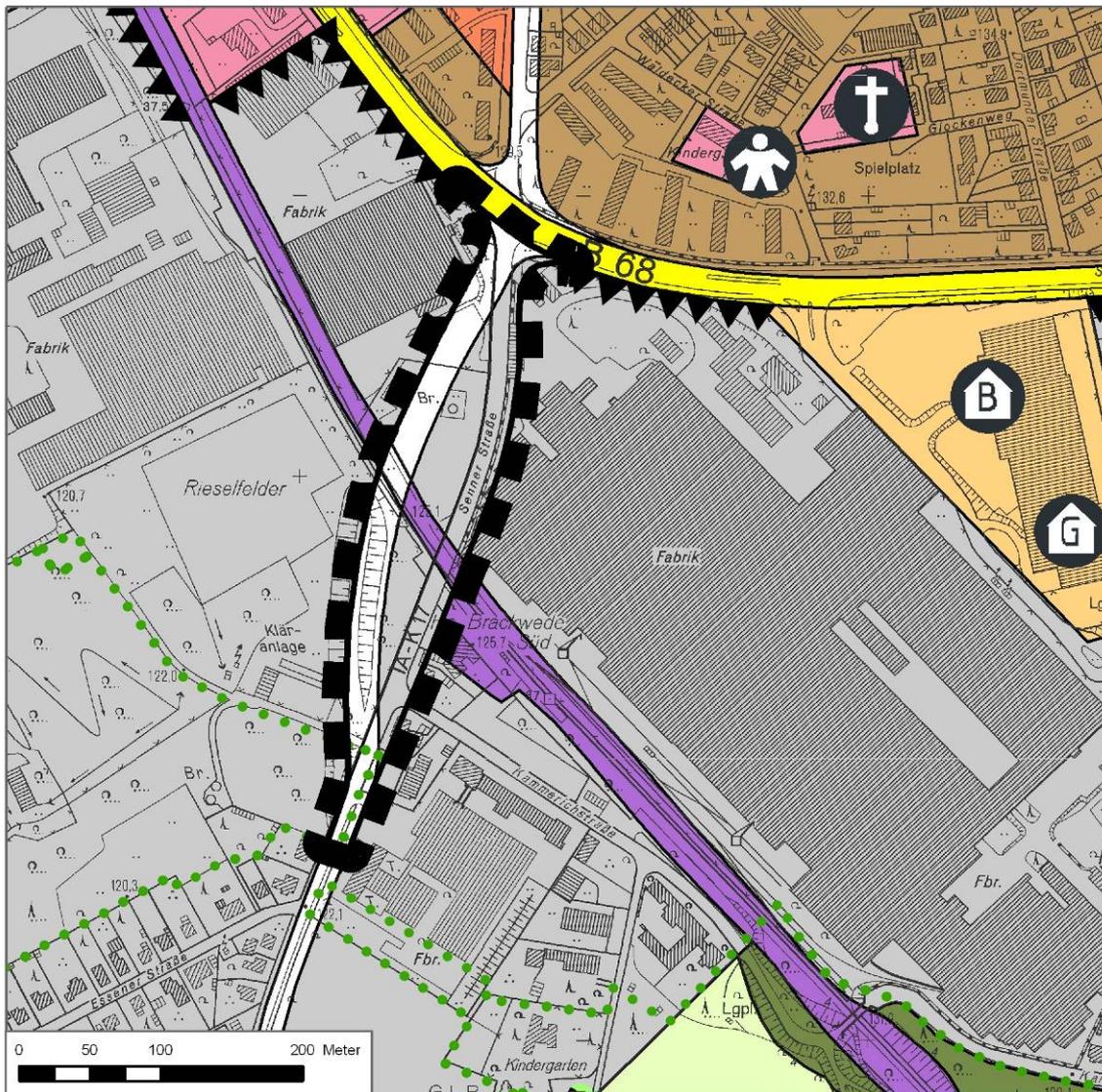
WIRKSAME FASSUNG

TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich
der 207. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

207.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG

„Aufgabe einer geplanten
Straßentrasse im Zuge
der Senner Straße zwischen
Südring und Essener Straße“

PLANBLATT 2

ÄNDERUNG

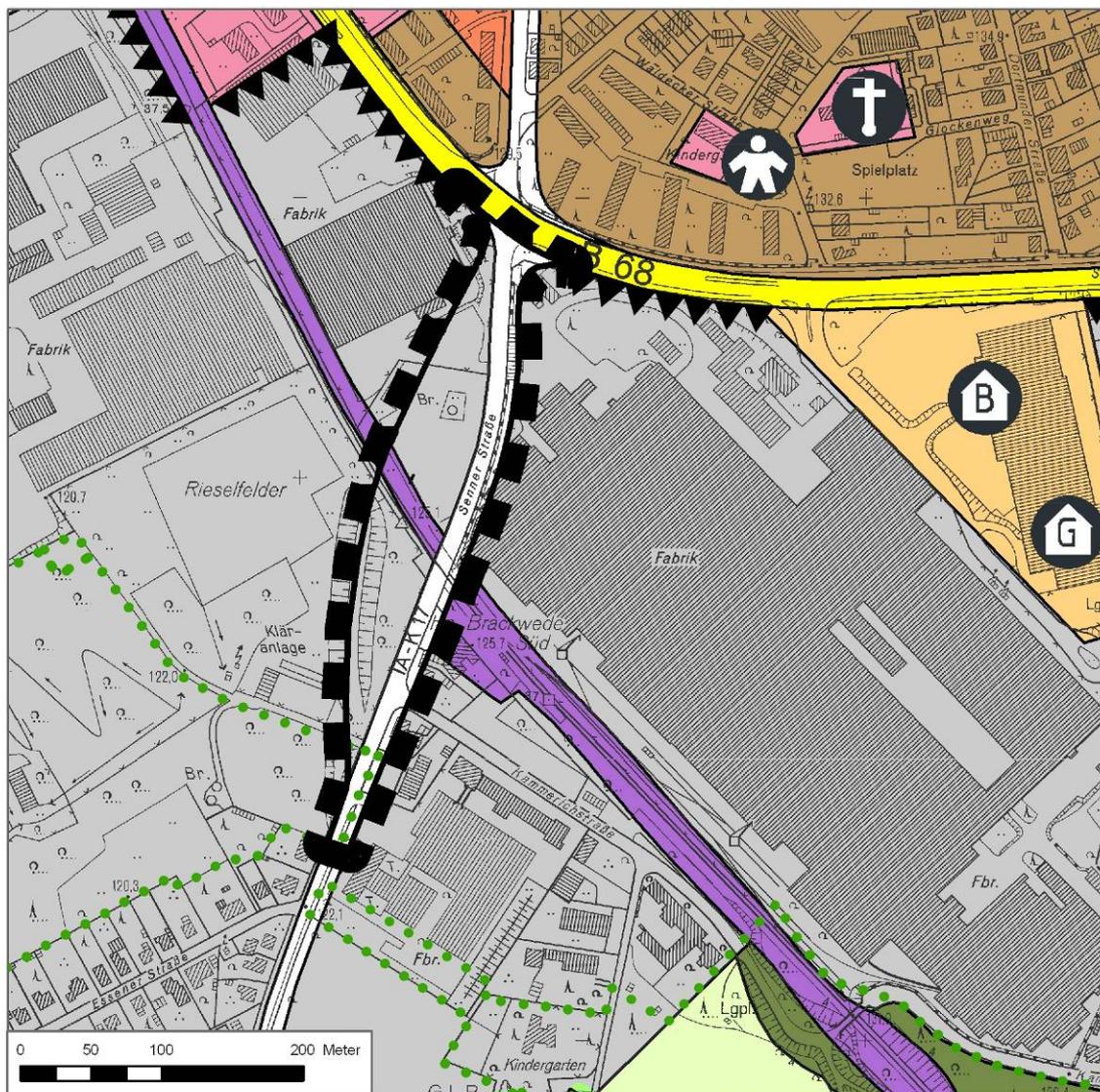
Teilplan Flächen

Abschließender Beschluss

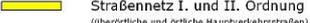
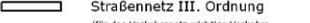
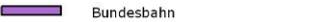
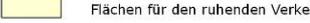
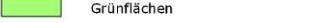
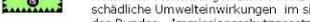
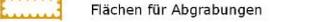
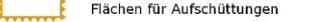
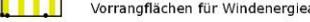
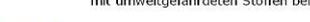
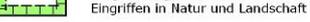
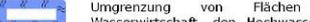


Geltungsbereich
der 207. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



Flächen

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Gemeinbedarfsflächen
-  Sonderbauflächen
-  Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
-  Straßennetz I. und II. Ordnung
(überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Straßennetz III. Ordnung
(für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
-  Trassenverlauf unbestimmt
-  Bundesbahn
-  Stadtbahn mit Station
-  Flächen für den ruhenden Verkehr
-  Grünflächen
-  Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
-  Landwirtschaftliche Flächen
-  Flächen für Wald
-  Naturbestimmte Flächen
-  Wasserflächen
-  Flächen für Abgrabungen
-  Flächen für Aufschüttungen
-  Vorrangflächen für Windenergieanlagen
-  Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
-  Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
-  Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-  Einzeleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung
Immissionsschutz beachten

Planzeichen

-  von Bodenschwingung'sche Anstalten
-  Universität
-  Hochschuleinrichtung
-  Post
-  Verwaltung
-  Polizei
-  Feuerwehr
-  Zivilschutz
-  Krankenhaus
-  Kindergarten
-  Schule
-  Jugendeinrichtung
-  Fürsorgeeinrichtung
-  Alteinrichtung
-  Freizeiteinrichtung
-  Dienstleistungseinrichtung
-  Kirchliche Einrichtung
-  Kulturelle Einrichtung
-  Sporthalle
-  Hallenbad
-  Forstamt
-  Landeplatz Windelsbleiche
-  Parkfläche
-  Golfplatz
-  Verkehrsübungsplatz / Verkehrssicherheitszentrum
-  Wochenendhausgebiet
-  Campingplatz
-  Messe, Ausstellung, Beherbergung
-  Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
-  Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
-  Warenhaus
-  Möbelmarkt / Einrichtungshaus
-  Sonstiges Sondergebiet
-  Baumarkt
-  Gartencenter
-  Sportanlage
-  Freibad
-  Einzelstandort für Windenergieanlage
-  Müllbeseitigungsanlage (Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfläche verbleibt)
-  Parkanlage
-  naturbelassenes Grün
-  Kleingärten
-  Friedhof

Hinweise

-  Geeignete Erholungsräume
-  Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
-  Option Straßenverbindung

Nachrichtliche Übernahmen

-  Sanierungsgebiet nach StBauFG
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Naturpark
-  Überschwemmungsgebiet
-  Hochwasserabflussgrenze
-  Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
-  Wasserschutzzone II, III, IIIA, IIIB